

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## der Niebuhr Gears A/S

### 1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (September 1988) gelten für alle Lieferungen, die von der Niebuhr Gears A/S (im Folgenden NG) geliefert wurden oder werden, in dem Umfang, in dem nicht durch anderlautende schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise hiervon abgewichen wird.

1.2 Besondere Einkaufsbedingungen oder spezifische Anforderungen an den Kaufgegenstand seitens des Käufers, wie sie z. B. in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers, im Auftrag oder im Bestätigungsschreiben des Käufers aufgeführt sind, sind für NG nicht verbindlich, sofern NG nicht schriftlich das Einverständnis mit den genannten besonderen Bedingungen erklärt hat.

### 2. Beratung

2.1 Jede Beratung seitens NG, die nicht in engem Sinne mit dem Kaufgegenstand verbunden ist, ist seitens NG ausschließlich unverbindlich und kann daher keine Beraterhaftung für NG begründen.

### 3. Vertragsabschluss

3.1 Ein endgültiger Kaufvertrag wird erst eingegangen, wenn NG dem Käufer entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung zugesendet hat (und nur zu den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen) oder den Kaufgegenstand geliefert hat, je nachdem, welches dieser Ereignisse zuerst eintritt.

### 4. Technische Spezifikationen usw.

4.1 In den Fällen, in denen der Käufer NG gemäß dem Kaufvertrag nähere Spezifikationen mitteilen muss, die der Kaufgegenstand erfüllen soll, ist NG berechtigt, selbst die für die Fertigstellung des Kaufgegenstandes erforderlichen Spezifikationen zu erstellen, falls der Käufer NG die erforderlichen Informationen nicht innerhalb angemessener Frist mitteilt.

4.2 Wenn die vom Käufer mitgeteilten Spezifikationen sich als schwierig umsetzbar erweisen oder wenn ihre Umsetzung nach Ermessen von NG unverantwortlich oder unsachgemäß wäre, ist NG berechtigt, nach näherer diesbezüglicher Unterrichtung des Kunden die Änderungen am Kaufgegenstand vorzunehmen, die NG für erforderlich und angemessen hält.

### 5. Lieferklauseln

5.1 Die Lieferklausel lautet „Ex Works (Incoterms, 2000)“, von der jedoch insofern abgewichen wird, dass der Käufer die Kosten für die erforderliche Verpackung in Verbindung mit der tatsächlichen Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer trägt.

### 6. Liefertermin

6.1 Vereinbarte oder von NG mitgeteilte Liefertermine oder Lieferfristen sind für NG nicht verbindlich, da die angegebene Lieferzeit nur nach bestem Ermessen von NG veranschlagt wird und gleichzeitig voraussetzt, dass der Käufer alle erforderlichen oder vereinbarten Formalitäten oder Bedingungen rechtzeitig erledigt bzw. erfüllt hat, für den Fall einer Bearbeitung einschließlich der rechtzeitigen Übergabe der erforderlichen Materialien an NG, und dass alle technischen und sonstigen für die Durchführung des Kaufvertrages erforderlichen Informationen NG zur Kenntnis gelangt sind.

6.2 NG behält sich Teillieferungen vor.

### 7. Versand

7.1 Bei einem Verkauf „Ex Works (Incoterms, 2000)“ trägt der Käufer alle Versandkosten.

7.2 NG ist berechtigt, im Auftrag und somit auf Rechnung und Gefahr des Käufers den Versand des Kaufgegenstandes zu vermitteln, indem NG den erforderlichen Transportvertrag so abschließt, wie NG es für am zweckmäßigsten hält.

### 8. Verzug

8.1 Falls ein Verzug eintritt, ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Benachrichtigung an NG die Lieferung zu verlangen und hierfür eine endgültige, angemessene Frist zu setzen und dabei anzugeben, dass der Käufer vom Kaufvertrag zurückzutreten gedenkt, falls die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

8.2 Nur falls die Lieferung nicht innerhalb der vom Käufer gemäß Pkt. 8.1 gesetzten angemessenen Frist erfolgt und falls die vorgenannte Frist um mehr als 30 Tage überschritten ist, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, was gegebenenfalls durch schriftliche Benachrichtigung an NG erfolgen muss. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, für den Teil des Kaufgegenstandes vom Vertrag zurückzutreten, der gemäß Pkt. 2 an den Käufer geliefert wurde, bevor der Käufer NG vom Rücktritt benachrichtigt hat.

8.3 Außer dem in Pkt. 8.2 genannten Rücktrittsrecht stehen dem Käufer bei Verzug keine weiteren Rechtsbehelfe zur Verfügung, und er kann daher beispielsweise keinerlei Schadenersatzansprüche wegen Betriebsverlusten und Ähnlichem infolge des eingetretenen Verzugs geltend machen.

### 9. Besondere Haftungsausschlussklauseln

9.1 Bei jedem Kauf, der irgendeine Form von individueller Anfertigung und/oder Bearbeitung des Kaufgegenstandes nach individuellen Anforderungen seitens des Kunden umfasst, wird der Kaufgegenstand so geliefert, dass er nach Überzeugung von NG den Bedingungen entspricht. Jedoch übernimmt NG keinerlei Haftung hierfür, die über die Haftung für eine Lieferung des Kaufgegenstandes in üblicher guter Qualität im Hinblick auf Material und Verarbeitung hinausgeht. Der Käufer ist daher verpflichtet, die Eignung des Kaufgegenstandes für den von Käufer beabsichtigten Zweck selbst zu prüfen, bevor der Kaufgegenstand hierfür verwendet wird.

9.2 NG kann nicht für Fehler und Mängel haftbar gemacht werden, die in den technischen Unterlagen, Spezifikationen oder Informationen begründet sind, die der Käufer NG zur Durchführung des Kaufvertrages mitteilt, es sei denn, NG hat grob fahrlässig gehandelt, indem diese nicht berücksichtigt wurden.

9.3 Wenn der Kaufgegenstand vom Käufer in seine Produkte eingebaut werden soll und sich herausstellt, dass der Kaufgegenstand nicht zufriedenstellend in den Produkten des Käufers funktioniert, trägt der Käufer selbst die Verantwortung hierfür, wenn der Kaufgegenstand der vereinbarten Spezifikation mit den möglichen Modifikationen entspricht, zu deren Vornahme NG gemäß Pkt. 4 berechtigt ist.

9.4 Falls NG vom Käufer Material zur Weiterverarbeitung übergeben wurde, ist die Haftung von NG für Schäden an den bearbeiteten Produkten sowie für Verluste, die der Käufer aufgrund solcher Schäden erleidet, auf das Doppelte des vereinbarten Preises für die Verarbeitung beschränkt.

### 10. Mengen

10.1 In dem Umfang, in dem der Kaufvertrag festsetzt, dass NG eine näher spezifizierte Menge eines Produkts an den Käufer liefern soll, gilt es als vertragsgemäße Leistung, wenn die gelieferte Menge des betreffenden Produkts nicht mehr als  $\pm 10\%$  von der vereinbarten Menge abweicht.

### 11. Mängel

11.1 Unmittelbar nach dem tatsächlichen Erhalt des Kaufgegenstandes durch den Käufer muss der Käufer den Kaufgegenstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes untersuchen und unter anderem kontrollieren, ob der Kaufgegenstand mit dem geschlossenen Kaufvertrag übereinstimmt und ob der Kaufgegenstand sich für den beabsichtigten Verwendungszweck des Käufers eignet.

11.2 Jede Reklamation wegen Mängeln muss eine Beschreibung des geltend gemachten Mangels enthalten, bedarf der Schriftform und muss spätestens 10 Tage, nachdem der Mangel festgestellt wurde

oder hätte festgestellt werden müssen, bei NG eingegangen sein. Unterlässt der Käufer dies, verwirkt er das Recht, Rechtsbehelfe geltend machen zu können.

11.3 Jeder Mängelanspruch muss jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach Lieferung des Kaufgegenstandes geltend gemacht werden.

11.4 Wenn eine Reklamation zu spät geltend gemacht wird, NG sich jedoch trotzdem auf Sachdiskussionen mit dem Käufer anlässlich der geltend gemachten Reklamation einlässt, geschieht dies lediglich aus Kulanz und ohne dass NG dadurch darauf verzichtet, möglicherweise später geltend zu machen, dass die betreffende Reklamation zu spät eingereicht wurde.

11.5 Falls der Liefergegenstand Mängel aufweist, die gegenüber NG geltend gemacht werden können, ist NG nach eigener Wahl berechtigt und verpflichtet, innerhalb angemessener Zeit entweder eine Neulieferung gegen Rücklieferung des mangelhaften Teils des Kaufgegenstandes vorzunehmen oder den Mangel zu beheben oder dem Käufer einen verhältnismäßigen Abschlag von der Kaufsumme zu gewähren, wodurch der Mangel als endgültig behoben gilt.

11.6 Nach der Klärung der Reklamationsfrage steht NG eine Frist zur Verfügung, die der üblichen Produktionszeit von NG für eine Lieferung des betreffenden Typs entspricht, um seine Pflichten gemäß Pkt. 11.5 zu erfüllen. Geschieht dies nicht, kann der Käufer NG schriftlich eine letzte, angemessene Frist zur Behebung des Mangels einräumen. Wurden die Pflichten von NG bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht erfüllt, kann der Käufer die erforderliche Behebung des Mangels auf Rechnung von NG ausführen lassen, unter der Voraussetzung, dass der Käufer dies auf eine vernünftige und angemessene Weise tut, oder der Käufer kann in Bezug auf den mangelhaften Teil des Kaufgegenstandes vom Vertrag zurücktreten.

11.7 NG haftet über die obigen Bestimmungen hinaus nicht für Mängel. Der Käufer kann somit keine anderen Rechtsbehelfe bei Mängeln geltend machen, die über Obiges hinausgehen. NG haftet somit ungeachtet Fahrlässigkeit unter keinen Umständen für Betriebsverluste, entgangenen Gewinn oder sonstige indirekte Verluste oder Folgeschäden, die infolge von Mängeln am Liefergegenstand entstanden sind.

### 12. Preis

12.1 Die von NG angegebenen und vereinbarten Preise basieren auf den zum Zeitpunktpunkt geltenden Preisen ohne Mehrwertsteuer, Abgaben usw. und der Lieferklausel „Ex Works (Incoterms, 2000)“, jedoch ohne Verpackung.

12.2 Alle von NG vereinbarten Preise wurden auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses geltenden Niveaus von Materialpreisen und sonstigen Kosten festgelegt. Falls in der Zeit bis zur Durchführung der Lieferung Erhöhungen der Materialpreise oder sonstigen Kosten erfolgt sind, ist NG berechtigt, die vereinbarten Preise um diese Erhöhungen zu regulieren.

12.3 Außer dem vereinbarten Preis ist NG berechtigt, die Zahlung für Arbeiten zu verlangen, die dadurch anfallen, dass das Material, die Produktinformationen, die Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die der Käufer NG übergeben hat, sich als unvollständig oder fehlerhaft erweisen.

12.4 Die Verpackung wird getrennt zum Kostenpreis in Rechnung gestellt.

### 13. Zahlungsbedingungen und Eigentumsverhältnisse

13.1 Falls die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, werden für den jeweils ausstehenden Betrag einschließlich früherer Zinsen, Kosten usw. Verzugszinsen in Höhe von 2 % je angefangenen Monat ab dem Rechnungsdatum bis zur erfolgten Zahlung berechnet.

13.2 NG behält sich bis zur vollständigen Zahlung in dem Umfang das Eigentum am Verkaufsgegenstand vor, in dem nach geltendem Recht ein Eigentumsverhältnis vorliegt. In dem Umfang, in dem dem Käufer Kredit gewährt wird, ist der Käufer verpflichtet, auf Aufforderung von NG einen kommissionsähnlichen Vertrag mit NG abzuschließen, um dadurch die Gültigkeit des Eigentumsverhältnisses von NG zu gewährleisten.

### 14. Höhere Gewalt

14.1 NG haftet nicht für die Nichterfüllung ihrer Pflichten infolge von Umständen, auf die NG keinen Einfluss hat, womit alle Umstände gemeint sind, deren Entstehung oder Existenz nicht als durch Fehler oder Versäumnisse seitens NG verursacht charakterisiert werden können (zum Beispiel, jedoch nicht beschränkt auf Streiks, Arbeitsunterbrechungen, Blockaden, Aussperrungen, verspätete oder mangelhafte Lieferungen von Zulieferern oder eine wesentliche Verteuerung dieser Lieferungen in DKK, eine veränderte Zufuhr oder fehlende Lieferung von Roh- oder Hilfsstoffen und insgesamt von Lieferungen zufriedenstellender Qualität, Brände, Naturgewalten, Mangel an Transportmitteln, Transportunfälle, Maschinenausfälle, Krieg, Währungsbeschränkungen, Import- oder Exportverbote, sonstige Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen) und die geeignet sind, die Herstellung oder Lieferung des Kaufgegenstandes zu verzögern oder zu verhindern oder die die Vertragserfüllung für NG unzumutbar erschweren.

14.2 Falls eine mangelfreie oder rechtzeitige Lieferung vorübergehend durch eines oder mehrere der in Pkt. 14.1 genannten Ereignisse höherer Gewalt verhindert wird, wird die Lieferpflicht für die Dauer dieses Hindernisses ausgesetzt mit der Wirkung, dass die so aufgeschobene Lieferung in jeder Hinsicht als rechtzeitig gilt, weshalb der Käufer nicht berechtigt ist, den Kauf rückgängig zu machen, solange ein Ereignis höherer Gewalt vorliegt.

14.3 Falls NG sich auf höhere Gewalt berufen möchte, ist NG verpflichtet, den Käufer unter Angabe der Ursache und der voraussichtlichen Dauer des Hindernisses unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. NG ist gleichzeitig verpflichtet sich zu bemühen, das Hindernis so schnell wie möglich zu überwinden und die vertraglichen Pflichten anschließend schnellstmöglich zu erfüllen.

14.4 Wenn ein Fall höherer Gewalt länger als sechs Monate andauert oder NG davon ausgeht, dass er länger als sechs Monate, sind sowohl NG als auch der Käufer berechtigt, vom geschlossenen Kaufvertrag zurückzutreten, ohne dass dies als Nichterfüllung gilt. In einem solchen Fall kann der Käufer daher keine Rechtsbehelfe gegenüber NG geltend machen.

### 15. Produkthaftung

15.1 NG haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch den Liefergegenstand verursacht wurden, es sei denn, es kann dokumentiert werden, dass der Schaden auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen von NG zurückzuführen ist.

15.2 NG haftet in keinem Fall für Vermögensverluste, einschließlich Betriebsverlusten, Zeitverlusten, entgangenem Gewinn und ähnlichen indirekten Verlusten.

15.3 Der Käufer ist verpflichtet, NG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn dem Käufer zur Kenntnis gelangt, dass ein durch den Kaufgegenstand verursachter Schaden eingetreten ist oder dass die Gefahr besteht, dass ein solcher Schaden eintritt. Eine solche Mitteilung an NG befreit den Käufer nicht davon, die zur Abwendung oder Minimierung des Schadens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

15.4 In dem Umfang, in dem NG eine Produkthaftung gegenüber Dritten auferlegt wird, ist der Käufer verpflichtet, NG im selben Umfang schadlos zu halten, wie es der beschränkten Haftung von NG gemäß diesem Pkt. 15 entspricht.

15.5 Der Käufer ist verpflichtet, sich bei derselben Instanz verklagen zu lassen, bei der gegebenenfalls ein Produkthaftungsverfahren gegen NG anhängig ist.

15.6 Wenn Dritte Ansprüche gegen den Käufer geltend machen, die in der Produkthaftung in Bezug auf den Kaufgegenstand begründet sind, ist der Käufer verpflichtet, NG unverzüglich hiervon zu unterrichten.

### 16. Streitigkeiten

16.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergeben, sind nach dänischem Recht zu entscheiden.

16.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergeben, einschließlich Fragen zur Produkthaftung, sind im Schiedsverfahren zu entscheiden.